

### Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundar- stufe I

vom 26.01.2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und § 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 9.05.2014 (Gbl. S. 262) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Gbl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.01.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Lehramt Sekundarstufe I die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben im Übrigen unberührt.

#### § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

#### § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement; es müssen die Studieninhalte und die darauf entfallenden Leistungspunkte ersichtlich sein.
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Master of Education (Lehramt Sekundarstufe I) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen
4. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang Master (Ed.) Lehramt Sekundarstufe I geben:
  - Gesellschaftliches, kulturelles, soziales und/oder studentisches Engagement
  - Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich

- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes.

Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unberücksichtigt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang (Ed.) Lehramt Sekundarstufe I ist ein Ba-

chelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

(2) Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fächer, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

Dabei müssen:

- a) 42 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften, davon mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM,
- b) 54 ECTS-Punkte pro Fach aus dem Bereich der Fachwissenschaft,
- c) 9 ECTS-Punkte pro Fach aus dem Bereich der Fachdidaktik und
- d) 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich der schulpraktischen Studien

sowie Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM nachgewiesen werden.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Musik wird durch entsprechende musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine musikpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(4) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Kunst wird durch entsprechende kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(5) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Sport wird durch entsprechende sportpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und sportpraktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine sportpädagogischen und sportpraktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(6) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden

Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 5 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen**

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien, die in § 4 Abs. 2 bis 6 genannt sind, sind nachzuholen. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Masters of Education angestrebten Fächer, der Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(2) In Ausnahmefällen ist der Zugang zu dem Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Rahmenverordnung-KM enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind; insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein mindestens dreiwöchiges schulisches Praktikum.

(4) Liegen keine Nachweise über Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM vor, so sind diese nachzuholen.

(5) Im Übrigen entscheidet die Zulassungskommission, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen (Auflagen) werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(6) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen. Sämtliche nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

### **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.
  - (2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.
  - (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Sofern für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Weingarten trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht, insbesondere unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 4 und 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Es werden insgesamt höchstens 15 Auswahlpunkte vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.

(3) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

(4) Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

- 1,0 bis 1,2 = 10 Punkte
- 1,3 bis 1,5 = 9 Punkte
- 1,6 bis 1,8 = 8 Punkte

- 1,9 bis 2,1 = 7 Punkte
- 2,2 bis 2,4 = 6 Punkte
- 2,5 bis 2,7 = 5 Punkte
- 2,8 bis 3,0 = 4 Punkte
- 3,1 bis 3,3 = 3 Punkte
- 3,4 bis 3,6 = 2 Punkte
- 3,7 bis 4,0 = 1 Punkt
- Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Hochschule festgestellt. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(5) Bewertung von gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem und/oder studentischem Engagement nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie von zusätzlich erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen (max. 5 Punkte gemäß Anlage 1): Die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich, hochschulische oder außerhochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten) geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

### § 8 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

### § 9 Zulassungskommission

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung sowie zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus der Prorektorin/dem Prorektor der PH Weingarten und der Studiengangsleitung des Studiengangs Master Lehramt Sekundarstufe I. Die Prorektorin/der Prorektor führt den Vorsitz.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

### § 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht, insbesondere nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 4 bzw. 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

### § 11 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Weingarten, 26.01.2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

Anlage 1

Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I geben, werden im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

- Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
- Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Studentisches Engagement in hochschulischen Projekten oder Gremienarbeit
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes.

Es werden solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworben bzw. erbracht wurden.

Die zeitlich messbaren Tätigkeiten und Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Pro halbem Jahr/ pro Semester mit einem Punkt
- Erziehungszeiten: pro halbem Jahr mit einem Punkt, maximal 3 Punkte.

Kompetenzen und Zusatzqualifikationen werden nach ihrem Umfang wie folgt bewertet:

- Pro erbrachten 5 LP mit einem Punkt
- Zeitstunden pro 150 Stunden mit einem Punkt
- Pro Publikation bzw. Forschungsprojekt mit einem Punkt.

**Allgemeine Bewertungsgrundsätze:**

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt werden und müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.

- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
  - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Nachweise und Bescheinigungen,
  - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
  - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines ersten berufsqualifizierenden Studiums absolviert wurden,
  - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.

**AZ. 7822.61**

**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405),

§§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85),

§ 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) und

§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14.04.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „31. Mai“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „30. November“ durch das Datum „15. November“ ersetzt

**2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ durch das Datum „10. November“ ersetzt

**3. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird Absatz 8 angefügt:**

(8) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG anerkannt.

**4. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 7 Satz 1 wie folgt geändert:**

(7) Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. November“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

Weingarten, 14.04.2020

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

**AZ. 7822.61**

**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14.04.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „31. Mai“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „30. November“ durch das Datum „15. November“ ersetzt

**2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ durch das Datum „10. November“ ersetzt

**3. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird Absatz 8 angefügt:**

(8) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG anerkannt.

**4. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 7 Satz 1 wie folgt geändert:**

(7) Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. November“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

Weingarten, 14.04.2020

Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

**AZ. 7822.61**

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der  
Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt  
Sekundarstufe I  
vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „15. November“ durch das Datum „30. November“ ersetzt

**2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 5 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“ ersetzt.

**3. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt

**4. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**5. In § 3 „Form des Antrags“ wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:**

„(6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

**6. In § 7 „Auswahlverfahren“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**7. In § 7 „Auswahlverfahren“ werden in Absatz 3 nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:**

„Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.“

**8. In § 8 „Erstellung der Rangliste“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 6 Abs. 4 Satz 2 HZG“ ersetzt.

**9. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 27.04.2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

# Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master of Education LA Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.61

26. Oktober 2021

## Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518, 520) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2021 (GBl. S. 741), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.10.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

1. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird in Absatz 2 nach Satz 1 der folgenden Satz angefügt:

*Weiterhin ist der Nachweis über die Teilnahme am dritten Online-Self-Assessment der PH Weingarten zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums erforderlich.*

2. In § 5 „Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen“ wird nach Absatz 4 Absatz 4a eingefügt:

*(4a) Liegt kein Nachweis eines Online-Self-Assessments zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf in der Endphase des Bachelorstudiums vor, so ist dieser nachzuholen.*

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2022.

Weingarten, 26.10.2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin